

DRITTE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)

zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Wahleinsprüchen

A Problem

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind 13 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen zwei Wahlprüfungsverfahren. Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B Lösung

Zurückweisung von zwei Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit bzw. offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt.
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen.
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30).
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

Einstimmigkeit zu den Anlagen 1 und 2**C Alternativen**

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 23. November 2022

Der Wahlprüfungsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn G.G. ¹, Schwerin.
– Az.: WP 8/8 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 23. November 2022 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch per E-Mail vom 8. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer Verschiedenes aus:

- (1) Mehrere Wahllokale hätten keinen barrierefreien Zugang gehabt. Dadurch sei Wählern die Teilnahme an der Wahl bewusst erschwert worden.
- (2) In einigen Wahlbezirken hätten Stimmen nicht gezählt werden können, weil sie durch die Post nicht zugesandt wurden.
- (3) Parteien, die zur Wahl angetreten sind, seien in den lokalen, regionalen Medien nicht gleichberechtigt berücksichtigt worden.
- (4) Parteien, zum Beispiel die Piraten Schwerin, hätten Großwerbeflächen angefragt, aber keine Antwort erhalten.
- (5) Die Ministerpräsidentin habe das Neutralitätsgebot verletzt, weil sie mehrere Termine genutzt habe, um Wahlkampf für die SPD zu machen.

¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

- (6) Die Ministerpräsidentin habe das Neutralitätsgebot verletzt, weil sie ihre Social-Media Accounts an eine Marketing Agentur übergeben habe, die von der SPD bezahlt worden sei.
- (7) Kommunal finanzierte Magazine wie zum Beispiel die „Hauspost“ in Schwerin hätten kleineren Parteien keinen Zugang gewährt, wodurch diese benachteiligt worden seien.
- (8) Von den Kommunen seien die Plakatierungen im Land unterschiedlich stark erlaubt worden, sodass keine einheitliche, gleichwertige Präsentation von Parteizielen möglich gewesen sei.
- (9) Plakatierungsflächen zum Beispiel in Grevesmühlen, seien überproportional durch einzelne Parteien belegt gewesen, sodass andere deswegen keinen Platz mehr gehabt hätten.
- (10) Im Vorfeld der Wahlen seien durch den NDR nur die SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FDP und die AfD zu Presseterminen und Gesprächen eingeladen worden, sodass kleine und sonstige Parteien benachteiligt worden seien.
- (11) Am Wahlabend habe es offiziell in keinem Wahllokal Fehler gegeben, obwohl Briefwahlstimmen nicht zugestellt worden seien. Der Einspruchsführer vermutet, dass Zählfehler in „irgendeiner Form intern“ bereinigt worden seien.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. September 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne.

Die Post konnte das Schreiben an den Einspruchsführer zunächst nicht übergeben. Der Einspruchsführer holte dieses auch nach dem Zustellungsversuch nicht bei der Post ab. Erst ein erneuter Zustellungsversuch mittels Postzustellungsurkunde war erfolgreich.

Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unzulässig. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevahlleiters der Stadt Schwerin vom 18. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Die Schriftform analog des § 126 Absatz 1 BGB erfordert eine Unterzeichnung vom Aussteller mittels eigenhändiger Namensunterschrift. Das Schriftformerfordernis wird nicht durch die Einspruchseinlegung per unsignierter E-Mail erfüllt, denn E-Mails geben keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene Absender auch der wirkliche Absender ist. Ist das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt, ist der Einspruch zurückzuweisen. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch am 8. Oktober 2021 per E-Mail bei der Landeswahlleitung eingelegt. Als E-Mail-Absender ist eine Adresse einer Gruppe zu entnehmen. Hier kann schon nicht auf eine natürliche Person als Absender geschlossen werden. Die E-Mail enthält auch kein eigenhändig unterzeichnetes Dokument als Anlage und keine Signatur. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit nicht erfüllt. Der Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch offensichtlich unbegründet.

Zu (1.)

Wahllokale sollen möglichst auch für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gut erreichbar sein. Dabei kann jedoch nicht in jedem Fall ein barrierefreier Zugang ermöglicht werden. Dies trifft sowohl auf die Gemeindegebäude zu als auch auf angemietete Gebäude außerhalb kommunaler Zuständigkeiten. Zur Landtagswahl 2021 kamen erschwerend die coronabedingten Hygieneanforderungen hinzu, sodass entsprechend Wahlräume von den Kommunen angemietet werden mussten. Insofern bestand ein generelles Problem der Kommunen, überhaupt geeignete Wahlräume hinsichtlich der Größe, entsprechende Ein- und Ausgänge, Zuwegungen, Sanitäranlagen etc. zu finden. Wahlberechtigten wird jedoch im Vorfeld der Wahl mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt, ob das für sie vorgesehene Wahllokal barrierefrei ist. Auf alternative barrierefreie Wahllokale im Umkreis des Wohnortes wurde hingewiesen. Darüber hinaus können sich Wahlberechtigte auch für die Briefwahl entscheiden. Von einer bewussten Erschwerung der Wahlteilnahme kann somit keine Rede sein und der Vorwurf ist nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen.

Zu (2.) und (11.)

Hier wird davon ausgegangen, dass der Einspruchsführer auf die Briefwahlpanne der Deutschen Post AG anspielt. Dazu hat die Deutsche Post AG in einer Stellungnahme am 27. September 2021 gegenüber der Landeswahlleitung erklärt, dass es sich bei dem Vorfall um einen Ausnahmefall handelte, bei dem zwei Kisten mit Wahlbriefen im Briefzentrum Hamburg versehentlich vergessen worden seien und deshalb nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten. Bei den Briefen handelte es sich insgesamt um 360 Briefe, von denen 163 Briefe die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern betrafen und wie folgt zuzuordnen seien:

- 4 Briefe für den Wahlkreis 8 – Schwerin I
- 75 Briefe für den Wahlkreis 17 – Ludwigslust- Parchim I
- 24 Briefe für den Wahlkreis 18 – Ludwigslust- Parchim II
- 60 Briefe für den Wahlkreis 19 – Ludwigslust- Parchim III

Nach Kenntnis des Vorfalls bei der Post sei die Landeswahlleitung umgehend informiert worden. Die Kisten seien durch die Polizei am Morgen des 27. September 2021 in das Landeswahlzentrum Mecklenburg-Vorpommern transportiert und dort ausgewertet worden. Bei den Wahlbriefen habe es sich ausschließlich um Sendungen gehandelt, die erst am Samstag, dem 25. September 2021 eingeworfen wurden.

Zunächst muss es sich bei den nach § 35 LKWG M-V zu überprüfenden Entscheidungen und Maßnahmen um auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Akten von Wahlorganen und Wahlbehörden handeln. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter, wie von Postunternehmen bei der Beförderung von Wahlunterlagen, fallen grundsätzlich nicht darunter (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 6, vgl. BT Drs. 17/4600, S. 14).

Darüber hinaus hat gemäß § 26 Absatz 3 LKWG M-V die wählende Person der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden oder überbringen, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht. Nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen werden zurückgewiesen und gelten als nicht abgegeben, gemäß § 31 LKWG M-V.

Die Verantwortung dafür, dass der Wahlbrief der zuständigen Stelle rechtzeitig zum Ende der Wahlzeit vorliegt und das Risiko einer verspäteten Ankunft, das bei einer Übersendung mit der Post nie völlig auszuschließen ist, trägt mithin grundsätzlich der Wahlberechtigte (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 36 Rn. 21). Die Briefwähler hätten ihre Wahlbriefe entsprechend der Empfehlung der Post bis zum 23. September einsenden können, um bei regelmäßiger Beförderung mit einer rechtzeitigen Zustellung zu rechnen. Bei einer späteren Einsendung muss sich der Wähler über etwaige Risiken bewusst sein. Zudem war nur durch eine Sonderzustellungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat und der Deutschen Post AG eine spätere Zustellung von Wahlbriefen überhaupt noch möglich. Diese Sonderzustellungsvereinbarung war dem Wähler jedoch nicht bekannt.

Darüber hinaus haben die durch die Zustellungspanne nicht gewerteten Stimmen auch keine Auswirkungen auf den Wahlausgang in den betroffenen Wahlkreisen. Es handelt sich hier insgesamt um 163 Wahlbriefe für 4 verschiedene Wahlkreise. Davon entfielen 75 Wahlbriefe auf den Wahlkreis 17, mit dem Wahlsieger Dr. Till Backhaus. Selbst wenn alle diese Wahlbriefe – was unwahrscheinlich ist – auf eine andere Person oder eine andere Partei gelautet hätten, wäre daraus kein anderes Resultat weder für die Person noch die Partei gefolgt. Darüber hinaus hatten die nicht zugestellten Wahlbriefe auch keine Auswirkungen auf das Zweitstimmenergebnis.

Zu (3.), (4.), (7.), (8.) und (9.)

Soweit der Einspruchsführer beklagt, dass die Partei die PIRATEN Großwerbeflächen angefragt hätten, jedoch keine Antwort erhalten hätten und die kleineren Parteien bei der Wahlkampfplakatierung ungleich behandelt worden seien, lässt er jedoch offen, ob es sich bei den angefragten Flächen um Gemeindeflächen oder private Flächen gehandelt habe.

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist im Wahlkampf jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen, gemäß § 21a Absatz 3 LKWG M-V. Für die Anbringung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenverkehr wird allerdings eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 22 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern benötigt. Die Anbringung der Wahlwerbung der Parteien für die Landtagswahl am 26. September 2021 hatte sich also nach der jeweiligen Genehmigung des Straßenbaulastträgers zu richten. Zur Frage, wie dieser Anspruch zu erfüllen ist, zum Beispiel durch die Freigabe von Straßen für ein freies Plakatieren oder durch Auswahl und Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an einzelne Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, gibt es keine speziellen Vorschriften.

Bei der Frage, in welchem Umfang den Wahlvorschlagsträgern Stellflächen und -plätze zur Verfügung gestellt werden können, sind für eine gerechte und sachangemessene Verteilung die in § 5 Parteiengesetz genannten Grundsätze der abgestuften Chancengleichheit heranzuziehen. Als Abwägungskriterium im Sinne dieser Vorschrift wären beispielsweise die Ergebnisse vorausgegangener Parlamentswahlen, die Dauer des Bestehens der Partei oder ihre Kontinuität sowie eine Regierungsbeteiligung geeignet. Die Heranziehung dieses Grundsatzes darf jedoch eine wirksame Wahlsichtwerbung für Kleinstparteien nicht ausschließen. Deswegen muss grundsätzlich für jeden Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5 Prozent der bereitstehenden Stellplätze oder -flächen bereitstehen (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 30. April 2009, 7 B 209/09). Dabei ist bei einer großen Anzahl an Wahlvorschlagsträgern von einem kleineren Sockel auszugehen, damit überhaupt noch eine Abstufung zu Gunsten größerer Parteien stattfinden kann. Die Zuständigkeit für Anfragen zur Plakatierung im öffentlichen Raum liegt bei den Kommunen.

Für kommerziell anzumietende Werbeflächen gelten diese Regelungen nicht. Gleiches gilt für das Magazin „Hauspost“, das durch eine juristische Person des Privatrechts herausgegeben wird.

Zu (5.) und (6.)

Für eine Wahlprüfung muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen reichen nach Auffassung der ständigen Rechtsprechung nicht aus. Ein solch unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch Wahlprüfungsinstanzen (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 26).

Zu (10.)

Der Einspruchsführer hat vorgetragen, dass eine Medienberichterstattung beim NDR für kleine und sonstige Parteien nicht stattgefunden habe. Gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Parteiengesetz gilt Folgendes:

- (1) „Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.
- (2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.“

Für die Medienberichterstattung in Wahlkampfzeiten resultiert aus dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit, dass über große Volksparteien umfassender berichtet wird als über kleinere oder Kleinstparteien.

Die Piratenpartei Deutschland ist zur Landtagswahl 2016 nur in einem der 36 Wahlkreise und mit einer Landesliste, die im Ergebnis 0,5 % der gültigen Stimmen erreichte, angetreten.

Der Norddeutsche Rundfunk hat zur Landtagswahl am 26. September 2021 erstmalig den Kandidaten- und Kandidatinnen-Check angeboten, wobei alle Direktkandidaten und -kandidatinnen Norddeutschlands die Möglichkeit hatten, sich an diesem Videoprojekt zu beteiligen. Alle Wählerinnen und Wähler konnten sich über die Direktkandidaten und -kandidatinnen ihres Wahlkreises informieren. Diese Möglichkeit ist von der Piratenpartei nicht genutzt worden.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der abgestuften Chancengleichheit und dem beispielhaft ungenutzten Angebot zur Medienpräsenz im Wahlkampf kann ein Wahlfehler nicht glaubhaft begründet werden.

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 2**Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch
der Frau H.H.², Schwerin
– Az.: WP 8/10 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 23. November 2022 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Einspruchsführerin legte ihren Einspruch per Fax und E-Mail vom 30. September 2021 bei der Landeswahlleitung ein.

Zur Begründung führte die Einspruchsführerin Verschiedenes aus:

- (1) Wahlplakate der CDU seien aufgrund des fehlenden Impressums abgehängt worden. Es sei zu prüfen, wie dies zustande gekommen sei und wer dafür verantwortlich sei. Nachdem ein Wahlplakat aus eben diesem Grund auf dem Großen Dreesch in Schwerin abgehängt worden sei, sei es dort durch ein Wahlplakat der SPD ersetzt worden.
- (2) Wahlkandidaten seien mit störenden Fahrzeugen durch die Stadt gefahren.
- (3) In bestimmten Wahlkreisen sei es zu Wohnungsräumungen gekommen, um Wähler auszu-schalten.
- (4) Es seien Strafverfolgungen und -verfahren eröffnet worden, um Druck auf Wähler auszuüben.
- (5) Die Wahlkampfleiterin der SPD übe Cyberstalking an der Bevölkerung aus. Sie sei eine Stimmungsmacherin, insbesondere gegenüber Heranwachsenden und Minderjährigen.

² Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

- (6) Bei der Stimmabgabe könnte eine Wahlmanipulation erfolgt sein.
- (7) Es könnten Wahlhelfer bestellt worden sein, die dazu noch nicht berechtigt gewesen seien, weil sie erst seit drei bis vier Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet hätten oder weil sie gerade erst das 18. Lebensjahr vollendet hätten.
- (8) In der Gemeinde Schwerin in Brandenburg müsste geprüft werden, ob dort nicht Personen gemeldet seien, die gar nicht existierten.
- (9) Mit Verweis auf die Musterergebnistabelle „Wahlkreise“ auf der Homepage der Landeswahlleitung habe sich die Einspruchsführerin gewundert, dass nicht alle Werte auf „0“ gesetzt gewesen seien.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 6. September 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass sein Einspruch unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne.

Die Post konnte das Schreiben an die Einspruchsführerin zunächst nicht übergeben. Die Einspruchsführerin holte das Schreiben auch nach dem Zustellungsversuch nicht bei der Post ab. Erst ein erneuter Zustellungsversuch mittels Postzustellungsurkunde war erfolgreich.

Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der der Einspruchsführerin gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus auch offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevorstandes der Stadt Schwerin vom 18. Januar 2022 war die Einspruchsführerin für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Die Schriftform analog des § 126 Absatz 1 BGB erfordert eine Unterzeichnung vom Aussteller mittels eigenhändiger Namensunterschrift. Das Schriftformerfordernis wird nicht durch die Einspruchseinlegung per unsignierter E-Mail erfüllt, denn E-Mails geben keinen sicheren Hinweis darauf, ob der angegebene Absender auch der wirkliche Absender ist. Auch wenn die Einlegung per Fax erfolgt, muss die übermittelte Einspruchsschrift eigenhändig unterzeichnet sein. Ist das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt, ist der Einspruch zurückzuweisen (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021 § 49, Rn. 29). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch am 30. September 2021 per Fax und per E-Mail bei der Landeswahlleitung eingelegt, wobei weder die per Fax übermittelte Einspruchsschrift noch die in der E-Mail anhängige Einspruchsschrift eine eigenhändige Namensunterschrift enthielten. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit nicht erfüllt, der Einspruch ist zurückzuweisen.

Der Einspruch ist – darüber hinaus – offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zu (1.)

Soweit die Einspruchsführerin das Abhängen wegen des fehlenden Impressums und das Ersetzen eines Wahlplakates der CDU durch eines der SPD auf dem Großen Dreesch in Schwerin moniert, ist zunächst festzustellen, dass es sich bei den im Wahlprüfungsverfahren zu überprüfenden Maßnahmen und Entscheidungen um auf gesetzlicher Grundlage basierenden Akten von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln muss, die vor bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sein müssen und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter, wie Parteien, gehören grundsätzlich nicht dazu. Nur wenn es sich um einen gravierenden Gesetzesverstoß Dritter handelt, der das Wahlergebnis beeinflussen kann, muss diesem im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 6).

Bei der Verletzung der Impressumspflicht handelt es sich um einen Verstoß gegen § 7 Absatz 1 Pressegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V), welcher nach § 21 LPrG M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Zuständigkeit für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit liegt für kreisfreie Städte bei den Oberbürgermeistern als Ordnungsbehörde. Die Verletzung der Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit und keinen Wahlfehler dar.

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist im Wahlkampf jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen, gemäß § 21a Absatz 3 LKWG M-V. Für die Anbringung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenverkehr wird allerdings eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 22 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern benötigt. Die Anbringung der Wahlwerbung der Parteien für die Landtagswahl am 26. September 2021 hatte sich also nach der jeweiligen Genehmigung des Straßenbaulastträgers zu richten. Zur Frage, wie dieser Anspruch zu erfüllen ist, zum Beispiel durch die Freigabe von Straßen für ein freies Plakatieren oder durch Auswahl und Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an einzelne Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, gibt es keine speziellen Vorschriften.

Die Einspruchsführerin lässt offen, um welche Plakatflächen es sich bei der Entfernung des CDU-Wahlplakates und Neuanbringung des SPD-Wahlplakates handelte und ob es sich um öffentliche Werbeflächen oder private Werbeflächen, die nicht dem Genehmigungsbedürfnis unterfallen, handelte.

Zu (2.)

Wahlwerbung ist ein Ausdruck einer lebendigen Demokratie. Insbesondere sechs Wochen vor der Wahl besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung, dazu zählt auch Lautsprecherwerbung, die in diesem Zeitraum toleriert werden muss. Deren Genehmigung richtet sich nach dem Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V, 1994, S. 899). Da der Einspruch keine genaueren Angaben enthält, wird vermutet, dass es sich bei „störenden Fahrzeugen“ womöglich um ebensolche Lautsprecherwerbung handelt.

Zu (3.), (4.), (5.) und (6.)

Für eine Wahlprüfung muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung der Einspruchsführerin gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen. Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen reichen nach Auffassung der ständigen Rechtsprechung nicht aus. Ein solch unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch Wahlprüfungsinstanzen (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 26).

Die von der Einspruchsführerin behaupteten Wohnungsräumungen und der daraus gezogenen Schlussfolgerung „... um ...Wähler auszuschalten.“, die behaupteten Strafverfolgungen und deren Konsequenzen (... um bei Wählern Druck auszuüben.“), die behauptete Ausübung von Cyberstalking sowie der Vorwurf der Manipulation bei der Stimmenabgabe sind nicht hinreichend substantiiert, als dass sich daraus ein Wahlfehler ableiten ließe.

Der Vorwurf der Manipulation Minderjähriger fruchtet dahingehend nicht, als dass zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern erst Heranwachsende ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigt sind. Darüber hinaus fehlt es auch diesem Vorwurf an einer hinreichenden Substanz.

Zu (7.)

Dem Vorwurf, dass Wahlhelfer bestellt sein worden könnten, die dazu nicht berechtigt gewesen seien, ist zu entgegnen, dass Wahlhelfer, die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, nach § 12 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V auch wahlberechtigt sein müssen. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit nur Personen berufen werden, die in dem betreffenden Wahlbezirk wohnen.

Der Vortrag der Einspruchsführerin läuft dahingehend ins Leere, als dass die von ihr genannten Personen im Hinblick auf die Dauer des Hauptwohnsitzes („... drei bis vier Monate“) und auf das Alter (... gerade erst 18. Lebensjahr ... vollendet“) wahlberechtigt gewesen wären und somit auch für diese eine Bestellung als Wahlhelfer möglich gewesen wäre.

Zu (8.)

Der Vorwurf, in der Gemeinde Schwerin im Land Brandenburg seien Personen gemeldet, die nicht existierten, lässt keinen Zusammenhang mit der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern erkennen. Darüber hinaus hat der Vortrag keine hinreichende Substanz für eine Überprüfung des Vorwurfes.

Zudem werden in das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern nur Personen eingetragen, die die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 4 LKWG M-V erfüllen. Grundlage dafür bildet das Melderegister. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können gemäß § 24 Absatz 4 LKWG M-V gestellt werden.

Zu (9.)

Der Vorwurf, die Musterergebnistabellen seien dahingehend manipuliert worden, als dass nur Stimmen der SPD numerisch aufgelistet worden seien und die Werte nicht alle bei null gelegen hätten und diese so bei offiziellen Auszählungen verwendet worden sein könnten, ist zu entgegnen, dass die veröffentlichten Musterergebnistabellen auf der Homepage des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern keinen Anlass dafür bieten, dass hier bereits Stimmen-Werte voreingetragen wurden und die Werte nicht allesamt bei null lagen.

Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich nicht erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.